

Regeln zur Anrechnung von Emissionsreduktionen aus Brennstoff-Zielvereinbarungen

Anforderungen an CO₂-Emissionsreduktionen

Die folgenden Anforderungen stellen unabdingbare Voraussetzungen für den Anspruch des Unternehmens auf Abgeltung dar.

- (a) Die Emissionsreduktion hat einen juristisch klar bestimmbareren Eigentümer.
- (b) Das Unternehmen ist mindestens seit 1. November 2006 Mitglied der EnAW und verfügt über eine auditierte Zielvereinbarung mit dem Bund zur Reduktion von CO₂-Emissionen im Brennstoffbereich.
- (c) Die Berechnung der Emissionsreduktionen erfolgt wie unten beschrieben.
- (d) Das Unternehmen vermeidet CO₂-Emissionen im Zeitraum 2007 bis 2012 im Umfang von mindestens 250 Tonnen.
- (e) Die Emissionsreduktion erfolgt in der Schweiz.
- (f) Die Emissionsreduktionen werden von keinem anderen Unternehmen für sich beansprucht.
- (g) Die Emissionsreduktionen sind in Anbetracht der technischen, finanziellen und rechtlichen Risiken realisierbar.

Berechnung der Emissionsreduktionen für das Energie-Modell

Die Emissionsreduktionen sind gegeben durch die Übererfüllung der Zielvereinbarung. Die Übererfüllung wird jährlich berechnet als Differenz zwischen wachstumskorrigiertem Frachtziel und effektiver Fracht:

$$\text{Frachtziel}_{\text{korrigiert}} = \text{Fracht}_{\text{effektiv}} \cdot \frac{\text{CO}_2\text{-Intensität}_{\text{Zielwert}}}{\text{CO}_2\text{-Intensität}_{\text{effektiv}}}$$

$$\text{Übererfüllung} = \text{Fracht}_{\text{korrigiert}} - \text{Fracht}_{\text{effektiv}}$$

oder:

$$\text{Übererfüllung} = \text{Fracht}_{\text{effektiv}} \cdot \left(\frac{\text{CO}_2\text{-Intensität}_{\text{Zielwert}}}{\text{CO}_2\text{-Intensität}_{\text{effektiv}}} - 1 \right)$$

Da in den Zielvereinbarungen nur ein Zielwert bis 2010 definiert ist, ist für die Jahre 2011 und 2012 die Übererfüllung anders zu definieren. Zudem ist die Berechnung für Unternehmen mit Verpflichtung und Unternehmen mit freiwilliger Zielvereinbarung unterschiedlich. Für Unternehmen mit Verpflichtung wird für die Jahre 2011 und 2012 das korrigierte Frachtziel von 2010 eingefroren. Die Übererfüllung wird als Differenz zwischen effektiver Fracht und dem eingefrorenen korrigierten Frachtziel 2010 definiert:

$$\text{Übererfüllung}_{2011} = \text{Fracht}_{\text{korrigiert, 2010}} - \text{Fracht}_{\text{effektiv, 2011}}$$

$$\text{Übererfüllung}_{2012} = \text{Fracht}_{\text{korrigiert, 2010}} - \text{Fracht}_{\text{effektiv, 2012}}$$

Unternehmen mit freiwilliger Zielvereinbarung können auch nach 2010 eine Frachtzielkorrektur anwenden. Die Zielwerte für die CO₂-Intensität der Jahre 2011 und 2012 werden durch lineare Fortschreibung der Vorjahre 2007-2010 berechnet. Dadurch wird sichergestellt, dass das Kriterium für die Erfüllung der Zielvereinbarung nicht gefährdet ist (Mittelwert der CO₂-Intensitäten der Jahre 2008-2012 entspricht mindestens dem Zielwert 2010).

Berechnung der Emissionsreduktionen für das KMU-Modell

Die Emissionsreduktionen sind gegeben durch die Übererfüllung der Zielvereinbarung. Das KMU-Modell ist rein massnahmenorientiert. Die Ziele werden als absolute Einsparungswirkung von Massnahmen gegenüber dem Energieverbrauch festgelegt. Für die Berechnung der Übererfüllung wird das Ziel um die absolute Einsparungswirkung auf die CO₂-Fracht erweitert. Die Übererfüllung wird für jedes Kalenderjahr der Periode 2007 bis 2012 folgendermassen berechnet:

$$\text{Übererfüllung} = \text{Einsp. Wirkung CO}_2 \text{ effektiv} - \text{Einsp. Wirkung CO}_2 \text{ Zielwert}$$

Berechnung der Emissionsreduktionen für das Benchmark-Modell

Die Emissionsreduktionen sind gegeben durch die Übererfüllung der Zielvereinbarung. Gemäss der Benchmark-Modell-Methodik und dem aktuellen Stand der Vollzugshilfen des Bundes gelten eine freiwillige Zielvereinbarung und eine Verpflichtung als erfüllt, wenn der Zielwert für die Reduktion der spezifischen CO₂-Emissionen (in Prozent) erreicht wurde. Die Übererfüllung müsste sich im Benchmark-Modell also von der Reduktion der spezifischen CO₂-Emissionen ableiten, welche über diesen Zielwert hinausgehen.

Aufgrund der Art der Ableitung des zentralen Zielwerts von den einzelnen Zielwerten in den Verbrauchskategorien ist aber kein Rückschluss vom spezifischen Zielwert auf ein Frachtziel möglich. Das Frachtziel und eine entsprechende Übererfüllung muss also pro Verbrauchskategorie gerechnet und dann addiert werden. Das wachstumskorrigierte Frachtziel wird konsistent mit den Vollzugshilfen pro Kategorie folgendermassen definiert:

$$\text{Frachtziel}_{\text{Kat, korrigiert}} = \text{Frachtziel}_{\text{Kat}} \cdot \frac{\text{Bezugsgrösse}_{\text{effektiv}}}{\text{Bezugsgrösse}_{\text{Prognose}}}$$

Die Übererfüllung ist dann pro Kategorie:

$$\text{Übererfüllung} = \text{Frachtziel}_{\text{Kat, korrigiert}} - \text{Fracht}_{\text{effektiv}}$$

Oder von den spezifischen Werten abgeleitet:

$$\text{Übererfüllung}_{\text{Kat}} = \left[(\text{spez. CO}_2 \text{ Fracht}_{\text{Zielwert}} - \text{spez. CO}_2 \text{ Fracht}_{\text{effektiv}}) \cdot \text{BG}_{\text{effektiv}} \cdot 1/\text{K} \right]_{\text{Kat}}$$

wobei BG die Bezugsgrösse ist und K der multiplikative Korrekturfaktor (beinhaltet Flagkorrekturen, EnAW-HGT-Korrektur und unternehmensspezifische HGT-Korrektur).

Die an die Stiftung übertragbare Übererfüllung entspricht schliesslich der Summe der Übererfüllungen in den Verbrauchskategorien:

$$\text{Übererfüllung} = \sum_{\text{Kat}} \left[(\text{spez.CO}_2\text{Fracht}_{\text{Zielwert}} - \text{spez.CO}_2\text{Fracht}_{\text{effektiv}}) \cdot BG_{\text{effektiv}} \cdot 1/K \right]_{\text{Kat}}$$

Da auch im Benchmark-Modell nur ein Zielwert bis 2010 definiert ist, wird für die Jahre 2011 und 2012 der Zielwert für die spezifische CO₂-Fracht von 2010 herangezogen.

Da kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dieser Definition der Übererfüllung und der Definition der Zielerreichung besteht, kann es vorkommen, dass ein Unternehmen das Ziel nicht erreicht und dennoch eine Übererfüllung nach obiger Definition ausweist. Die Zielerreichung genießt jedoch Priorität: Das Vorhandensein einer Übererfüllung setzt somit voraus, dass das Unternehmen den Zielwert für die prozentuale Verbesserung der spezifischen CO₂-Fracht im jeweiligen Jahr erreicht. Andernfalls wird die Übererfüllung gleich null gesetzt, selbst wenn die obige Berechnungsvorschrift einen positiven Wert ergibt.

Ausschluss der Anrechnung von Emissionsrechten Dritter sowie ausländischer Zertifikate als Emissionsreduktionen

Ein Unternehmen mit Verpflichtung hat das Recht, sich bis 8% ausländische Zertifikate auf die Zielfracht anrechnen zu lassen. Es ist jedoch nicht zulässig, im Ausland Zertifikate einzukaufen und eine entsprechende Menge inländischer Emissionsrechte der Stiftung als Emissionsreduktion zu verkaufen. Deshalb darf das Unternehmen gegenüber dem Bund zur Zielerreichung keine ausländischen Zertifikate vorweisen.

Das Unternehmen darf zudem ausschliesslich innerhalb des Unternehmens bewirkte Übererfüllungen an die Stiftung übertragen. Die Übertragung von Dritten erworbener Emissionsrechte an die Stiftung ist nicht zulässig.